# Satzung über die Bestellung einer/es Behindertenbeauftragten für die Stadt Oberviechtach

Die Stadt Oberviechtach erlässt auf Grund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende

#### Satzung

### § 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Stadt eine Persönlichkeit zur Beratung der Stadt Oberviechtach in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Oberviechtach (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).
Die Amtszeit der/des Behindertenbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Stadtrates.

## § 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

#### § 3 Ziele

Es ist das Ziel der Stadt gemäß dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

## § 4 Aufgaben

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät die Stadt bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen).

## § 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich bei allen Aktivitäten der Stadt zu beteiligen, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

Darüber hinaus hat die/der Behindertenbeauftragte ein Antragsrecht an den Stadtrat; dieser hat eingehende Anträge in einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

Die Stadt unterrichtet die/den Behindertenbeauftragten über entsprechende Planungen.

## § 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Der/Dem Behindertenbeauftragten stehen zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht und Informationen zur Verfügung.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Stadtrat Oberviechtach über ihre/seine Tätigkeit.

# § 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt die Stadt. Dies bedarf der vorherigen Bestätigung und Zustimmung der Stadt. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtags oder für Beratungsgespräche) stellt die Stadt im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung; sie leistet notwendige Verwaltungshilfe.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Oberviechtach, 14.11.2018 Stadt Oberviechtach

Heinz Weigl 1. Bürgermeister